

Statuten

Alzheimer Solothurn



alzheimer
Solothurn

Statuten von Alzheimer Solothurn

Art. 1 **Name und Sitz**

Alzheimer Solothurn [ALZ SO] ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff. des ZGBs. ALZ SO ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sitz ist der Standort der Geschäftsstelle.

ALZ SO ist eine Sektion von Alzheimer Schweiz [ALZ CH]. Die Rechtsbeziehungen zwischen ALZ SO und ALZ CH werden vertraglich geregelt.

Art. 2 **Zweck**

ALZ SO bezweckt:

- die Beratung, Unterstützung und Begleitung der Menschen, die von der Alzheimerschen Krankheit oder einer anderen Form von Demenz direkt oder indirekt betroffen sind;
- die Information der Betroffenen, der Professionellen, der Behörden und der Öffentlichkeit;
- die Förderung von:
 - Hilfe zur Selbsthilfe;
 - Angehörigengruppen;
 - optimale Pflege- und Betreuungsformen;
 - Bildungsangebote;
- die Vertretung der Interessen der Betroffenen gegenüber der Öffentlichkeit;
- den Austausch von Informationen mit ALZ CH und anderen kantonalen Sektionen.

Art. 3 **Mitglieder**

ALZ SO besteht aus Einzelmitgliedern, Kollektivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Einzelmitglieder sind natürliche, Kollektivmitglieder sind juristische Personen, welche die Ziele von ALZ SO unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Sektionsvorstandes durch die Vereinsversammlung ernannt.

Die Mitglieder von ALZ SO sind zugleich Mitglieder von ALZ CH.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung von ALZ CH festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren oder Ausschluss. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Vereinsversammlung.

Art. 4

Organisation

Die Organe von ALZ SO sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

Art. 5

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ von ALZ SO. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr in der 1. Jahreshälfte zusammen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Das Datum der Vereinsversammlung wird mindestens 2 Monate im Voraus bekannt gegeben. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste zur Vereinsversammlung eingeladen.

Ist eine Statutenänderung vorgesehen, muss der vorgeschlagene Text der Einladung beigelegt werden.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten, der Präsidentin schriftlich einzureichen. Beschlüsse werden in der Vereinsversammlung mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid.

Art. 6

Rechte und Pflichten der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- die Änderung der Statuten;
- die Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des restlichen Vermögens im Sinne des Vereinszweckes. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Angehörige von Demenzzkranken müssen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 8

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vorbereitung der Vereinsversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Festlegen und Durchführen des Tätigkeitsprogrammes;
- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung von ALZ CH;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben;
- Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen mit ALZ CH

Der Vorstand ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, soweit nicht Gesetz und Statuten sie einem anderen Organ zuweisen.

Zeichenberechtigt ist die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 9 **Kontrollstelle**

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine Treuhandgesellschaft. Ihr Revisionsbericht wird der Vereinsversammlung unterbreitet.

Art. 10 **Finanzen/Haftung**

Der Verein verfügt über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus verschiedenen Tätigkeiten;
- Spenden, Legate und Subventionen.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung von ALZ CH festgelegt.

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen unter Ausschluss der Haftung der Mitglieder.

Art. 11 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Die vorliegende Fassung der Statuten wurde an der Vereinsversammlung am 03. April 2019 genehmigt und ersetzt diejenige vom 19. März 2002.

Sie tritt sofort in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand von ALZ CH.

Der Präsident

Die Geschäftsführerin



Ernst Zingg



Nadia Leuenberger

